

TOP
Datum 26. April 2011

Der Oberbürgermeister FB Finanzen 0200.12

Drucksache 14347/11

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Verwaltungsausschuss	24.05.2011		X				
Rat	31.05.2011	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

**Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern der Braunschweiger Versorgungs-
Verwaltungs-AG**

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig
Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) werden angewiesen, die Geschäftsführung
der SBBG zu veranlassen, nach Beendigung der Amtszeit der bisherigen Mitglieder
des Aufsichtsrates

Herrn Oberbürgermeister Dr. Hoffmann

in den Aufsichtsrat der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG (BVVAG) zu
entsenden und alle Maßnahmen zu ergreifen,

Herrn Ratsherr Wolfgang Seht
Vorschlagsrecht der CDU/FDP-Gruppe

Frau Bürgermeisterin Inge Kükelhan
Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion

von der Hauptversammlung zu Aufsichtsratsmitgliedern der BVVAG wählen zu lassen.“

Begründung:

Mit der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der BVVAG über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010 endet gemäß den Regelungen der Satzung sowie den Bestimmungen des Aktiengesetzes die Amtszeit der Mitglieder des derzeitigen Aufsichtsrates.

Die Hauptversammlung muss spätestens bis zum 31. August 2011 durchgeführt werden (§ 120 Abs. 1 AktG), so dass vor dem Ende der Wahlperiode des Rates eine Neubenennung der städtischen Aufsichtsratsmitglieder geboten ist.

Nach § 11 Abs. 2 der Satzung der BVVAG hat die SBBG das Recht und die Pflicht, den Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt. Nach den konsortialvertraglichen Regelungen ist die SBBG berechtigt, zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder zu benennen. Die beiden von der SBBG auszuübenden Vorschlagsrechte stehen im Ergebnis der CDU/FDP-Gruppe sowie der SPD-Fraktion zu.

Die Besetzung durch die im Beschlussvorschlag genannten Personen entspricht der bisherigen Besetzung und gleichfalls dem neuerlichen Vorschlag der CDU/FDP-Gruppe bzw. der SPD-Fraktion.

I. V.

gez.

Stegemann